



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL)

Vorgesehene Änderung per 1. Juli 2016

Änderungen und Erläuterungen im Wortlaut

Bern, im Juni 2016

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Nach Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten, die in Praxen, Einrichtungen oder im ambulanten Bereich von Spitälern zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sind, einzuschränken. Diese Regulierung war zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2011 – in unterschiedlichen Formen – elf Jahre lang gültig. Ihre Aufhebung per 1. Januar 2012 führte zu einer massiven Zunahme der Zahl der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte, weshalb per 1. Juli 2013 Artikel 55a KVG in seiner heutigen Fassung für drei Jahre in Kraft gesetzt wurde.

Gestützt auf Artikel 55a KVG erliess der Bundesrat am 3. Juli 2013 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103), in welcher der Bundesrat den Kantonen grosse Freiheiten bei der Gestaltung des Zulassungsbeschränkungssystems überliess. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist ebenfalls bis am 30. Juni 2016 befristet.

Die Eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2016 aufgrund der parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) 16.401 «Verlängerung von Artikel 55a KVG» der befristeten Weiterführung von Artikel 55a KVG zugestimmt und diese gestützt auf Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung für dringlich erklärt. Das Inkrafttreten wurde auf den 1. Juli 2016 festgelegt, die Regelung ist bis zum 30. Juni 2019 gültig. Der Bundesrat hat daher wiederum die Kompetenz, die Zulassung von Leistungserbringern, welche nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, von einem Bedürfnisnachweis abhängig zu machen und verlängert entsprechend die Geltungsdauer der Verordnung zur Umsetzung der Bestimmung von Artikel 55a KVG um drei weitere Jahre. Namentlich da der Bundesrat gestützt auf Ziffer IIa des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 2016 beauftragt wird, bis zum 30. Juni 2017 im Sinne des Kommissionspostulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) 16.3000 «Alternativen zur heutigen Steuerung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten» sowie der Kommissionsmotion der SGK-NR 16.3001 «Gesundheitssystem. Ausgewogenes Angebot durch Differenzierung des Taxpunktwerthes» eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung zu schicken, wird auf eine inhaltliche Änderung der VEZL verzichtet.

2. Änderung der Verordnung

Artikel 55a KVG wird in der bis am 30. Juni 2016 geltenden Fassung befristet bis zum 30. Juni 2019 weitergeführt. In der Verordnung werden entsprechend lediglich die Termine beziehungsweise die Fristen in Bezug auf das Inkrafttreten und die Geltungsdauer angepasst.

II. Besonderer Teil

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Die Verordnung soll wie folgt geändert werden:

In den **Artikeln 1 Absatz 2, 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und 3 sowie 7 Absatz 3 Buchstabe a VEZL** wird festgehalten, dass sich die Bestimmungen auf den revidierten Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 17. Juni 2016 beziehen.

In **Artikel 8 Absatz 2 VEZL** wird festgehalten, dass die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 30. Juni 2019 verlängert wird.

III. Inkrafttreten

Ohne Verlängerung läuft die Verordnung am 30. Juni 2016 aus. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, soll die Verlängerung der Verordnung am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Zuzolge der engen zeitlichen Verhältnisse ist die Verlängerung auf dem Weg der dringlichen Veröffentlichung bekannt zu machen.